



Aufbruchrichtlinie der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Allgemeines

Die Richtlinie gilt im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) für Arbeiten aller Unternehmen, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter.

1. Genehmigungspflicht

Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch den Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, als Straßenbaulastträger und einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch den Bürgermeister, als Straßenverkehrsbehörde. Jede ungenehmigte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen oder eine Nichtbefolgung der Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2. Anträge

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung alle im Antrag geforderten Unterlagen beizufügen. Ausgenommen von dieser Frist sind nur Aufgrabungen zur Beseitigung von Notständen. In diesem Fall ist die Antragstellung spätestens am darauf folgenden Werktag nachzureichen.

3. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

Die Zustimmung zur Durchführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum der Genehmigung, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Die Aufbruchgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

4. Beginn und Durchführung der Arbeiten

Vor Baubeginn ist nach Absprache mit dem Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen sind (EV2 von $> 45\text{MN/m}^2$ auf dem Erdplanum, ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtgerät mit einem Sollwert $\text{Evd} > 25\text{MN/m}^2$). Die Nachweise/Prüfprotokolle sind spätestens zur Abnahme vorzulegen.

Werden Bord- und Rinnenbereiche gekreuzt, sind diese auszubauen. Eine Untertunnelung ist nicht zulässig.

Der Aufbau der Verkehrsflächenbefestigung ist vor Einbau mit dem Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, abzustimmen.

Vom Beginn des Aufbaues der Absperrmaßnahmen an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch den Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig.

Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Genehmigung zu versagen, Aufgrabungsarbeiten innerhalb des öffentlichen Bereichs im Gebiet der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) auszuführen.

5. Beseitigung von Notständen (unvorhergesehene Aufbruchsarbeiten)

Notstandsmaßnahmen sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 2 zu beantragen. Eine Bauendanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden.

6. Technische Bedingungen/ Abnahme

Die Aufgrabungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Tiefbau eingetragen sind. Dies ist dem Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, übernommen, wenn die Bauendanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche vor Ort gemeinsam (Antragsteller und ein Vertreter des Fachbereichs 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau) mängelfrei abgenommen wurde. Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren.

Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen, haftet der Antragsteller.

7. Gewährleistung

Für die Wiederherstellung von Aufgrabungen und die Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme gemäß Nr. 6 Abs. 2 und gleichzeitigen Übernahme durch den Fachbereich Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Aufgrabungsarbeiten zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Die Vorschriften der §§ 634 BGB sind anzuwenden.

Im Fall des Verzuges ist die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) berechtigt, die Mängel gemäß § 636 BGB auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Nach Beseitigung der Mängel findet erneut eine Abnahme gemäß Nr.6 Abs.2 statt.

8. Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung oder Wiederbeschaffung die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden.

Vom Antragsteller ist eine Verwaltungsgebühr für das Genehmigungsverfahren und die Überwachung der Baumaßnahme nach der Verwaltungskostensatzung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) in Höhe von 30,00 € zu zahlen.

Falls sich der Straßenbaulastträger die Wiederherstellung der Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach der jeweils gültigen Jahresausschreibung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) zuzüglich 10 % Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten sowie die Verwaltungsgebühr zu tragen.

9. Aufbruch Sperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau, eine Aufbruch Sperre bis zu fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist aufgedeckt werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

10. Vorschriften

Folgende Vorschriften, Richtlinien und Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsfläche)

RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)

ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)

ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)

ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)

ZTV P-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)

ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)

ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)

)
ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

ZTV- SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)

VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)

Hessisches Straßengesetz (HessStrG)

I I. Kontaktdaten

Fachbereich 2 Bauen und Immobilienmanagement, Abteilung Tiefbau:

Tel.: 06620/9210-25

Fax: 06620/9210-41

tobias.doell@philippsthal.de

Download Antragsunterlagen Aufbruchgenehmigung: www.philippsthal.de

Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde:

Tel.: 06620/9210-14

Fax: 06620/9210-41

stefan.daube@philippsthal.de

I2. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2018 in Kraft

gez.

Orth

Bürgermeister